

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Günter Nooke, Bernd Neumann (Bremen), Renate Blank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1402 –**

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung der künstlerischen Berufe und des Kunstbetriebs in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Kunst und Kultur haben einen besonderen Stellenwert in Deutschland, und nicht erst mit der Schaffung des Amtes eines Beauftragten der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien im Range eines Staatsministers im Jahr 1998 hat sich der Bund zu seiner Zuständigkeit für die Rahmenbedingungen, unter denen Kunst und Kultur entstehen und bewahrt werden können, bekannt.

Im Gegensatz zu großen und medienwirksamen Veranstaltungen, die durch die Präsenz des bzw. der Beauftragten für Kultur und Medien stärker auch in das Blickfeld der Öffentlichkeit gelangten, bleibt die wirtschaftliche und soziale Lage derer, die künstlerisch arbeiten, also der Künstlerinnen und Künstler (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) und derjenigen, die Kunst verwerten – der Kunstmarkt besteht aus einer Vielzahl von Berufen wie z. B. Antiquitätenhändler, Auktionatoren, Galeristen, Kunstkritiker, Kunstspediteure, Leiter von Kunstvereinen, Kunstverleger und Restauratoren –, weitgehend unbeachtet. So ist etwa auch Kunstkritik für das künstlerische Schaffen und die Vermittlung von Kunst von unersetzlichem Wert. Ohne Künstler, Vermittler und Kunstverwerter gäbe es keinen Kunstmarkt. Nur zusammen – Künstler, Vermittler und Verwerter – wird die vielfältige und lebendige Kultur in Deutschland ermöglicht.

Die letzte umfassende Analyse liegt 28 Jahre zurück (Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe Bundestagsdrucksache 7/3071 vom 13. Januar 1975). Da eine einheitliche Kulturstatistik in Deutschland nicht vorhanden ist, wird mit der Erhebung der hier nachgefragten Daten zugleich nach Möglichkeiten einer aussagekräftigen statistischen Darstellung gesucht. Die Arbeit der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ soll damit unterstützt und beschleunigt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Deutschland versteht sich als Kulturnation. Diesem Umstand trägt der Staat auf allen Ebenen Rechnung.

I.

Seit 1998 hat es sich die Bundesregierung zur besonderen Aufgabe gemacht, die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler sowie der Kulturschaffenden zu verbessern. Insbesondere mit der Novelle zum Künstler-sozialversicherungsgesetz im Jahr 2000, der Reform der Besteuerung ausländischer Künstler 2002, dem neuen Urhebervertragsrecht, das seit 2002 gilt, und dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, das im September 2003 in Kraft getreten ist, sind wichtige Schritte zur Verbesserung der Situation der Künstlerinnen und Künstler getan. Dabei will es die Bundesregierung nicht bewenden lassen. Auf der Agenda für das nun in Angriff genommene Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft stehen zu Gunsten der Künstlerinnen und Künstler sowohl die von Künstlerverbänden seit langem geforderte Ausstellungsvergütung als auch das Künstlergemeinschaftsrecht.

Über diese Einzelvorhaben hinaus beobachtet die Bundesregierung die Lage der Kulturschaffenden kontinuierlich. Um bei allen Rechtsetzungsakten und anderen Maßnahmen sicherzustellen, dass keine für die Kultur nachteiligen Auswirkungen auftreten, wurde auf Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss, die Kulturverträglichkeitsprüfung etabliert. Jeder Gesetzentwurf wird von der Kulturbeauftragten nun daraufhin geprüft, ob er unmittelbar oder auch nur mittelbar nachteilig für den Kulturbereich sein kann. Damit soll verhindert werden, dass Vorhaben realisiert werden, die – wenn auch nur als unbeabsichtigtes Nebenprodukt – die soziale und wirtschaftliche Lage der Künstlerinnen und Künstler verschlechtern. Darüber hinaus wird geprüft, wie gesetzliche Regelungen im Interesse der Kultur optimiert werden können.

Auch die Förderung einer Vielzahl von kulturellen Einrichtungen und Vorhaben dient mittelbar oder unmittelbar der Unterstützung der wirtschaftlichen Lage der Künstlerinnen und Künstler. Durch Zuwendungen der öffentlichen Hand werden Entfaltungsmöglichkeiten für die Kunst und die Kreativität geschaffen und aufrechterhalten.

Die Bundesregierung versteht es als ihre Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Lage im Kulturbereich zu beobachten, eine positive Entwicklung zu unterstützen, negative Auswirkungen nichtkultureller Vorhaben zu verhindern und generell Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. zu schaffen, die es den Kulturschaffenden, den Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen, frei und kreativ zu wirken. Diese Aufgabe kann umso leichter erfüllt werden, je mehr verlässliche Zahlen vorliegen. Die letzte umfassende Bestandsaufnahme wurde, wie die Fragesteller zutreffend festgestellt haben, vor 28 Jahren durchgeführt. Eine einheitliche Kulturstatistik liegt nicht vor, u. a. weil die Zuständigkeit des Bundes in diesem Bereich von den Ländern bestritten wurde. Auf Bundesebene wurde darüber hinaus zwischen 1994 und 1998 die Erhebung von Daten im kulturellen Bereich unter dem Stichwort „Schlanker Staat“ bewusst abgelehnt. Abhilfe tut Not und ist greifbar. Zum ersten Mal erscheint Anfang 2004 ein vom Bund und den Ländern gemeinsam erarbeiteter Kulturfinanzbericht. Er ist das Werk der im vergangenen Jahr ins Leben gerufenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kulturstatistik. Der Kulturfinanzbericht soll in zweijährigem Wechsel um einen Kulturwirtschaftsbericht ergänzt werden.

Die jetzige Bundesregierung wirkt seit geraumer Zeit auf eine Verbesserung der Datenlage hin. Sie begrüßt daher die Einsetzung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, die sich am 13. Oktober 2003 konstituiert hat, und unterstützt mit Nachdruck deren Arbeit. Die Kommission wird sich u. a. mit der sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland befassen.

Eine umfassende Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler in dieser Antwort hätte wegen der geschilderten schlechten Datenlage umfassende Ermittlungen und Erhebungen erfordert, die in Anbetracht der Anzahl und des Umfangs der detaillierten Fragen in angemessenem zeitlichen Rahmen nicht durchzuführen waren. Zudem sollte der Arbeit der Enquete-Kommission nicht vorgegriffen werden. Die Antworten zu I. „Künstlerische Berufe“ beruhen daher im Wesentlichen auf den Erfahrungen und Angaben der Künstlersozialkasse. Im Übrigen erwartet die Bundesregierung mit Interesse die Erkenntnisse und Anregungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“.

II.

Neben der Entstehung von Kunst geht es den Fragestellern auch um die Verwertung von Werken, um die Entwicklung auf dem Kunstmarkt. Auch insofern setzt sich die Bundesregierung für adäquate Rahmenbedingungen ein. Kulturgut ist weder ein Konsumartikel noch eines der marktgängigen Wirtschaftsgüter. Als Folge ist auch der Kunstmarkt kein Markt wie jeder andere. Zuletzt Spezialregelungen im Steuerrecht tragen diesem Umstand Rechnung. Soweit der deutsche Kunstmarkt im Verhältnis zu anderen Ländern bislang aufgrund folgerechtlicher Vorschriften benachteiligt ist, wird durch die Umsetzung der EU-Folgerechtsrichtlinie (Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001) in den kommenden Jahren die Harmonisierung der einschlägigen Regelungen im europäischen Rahmen der Benachteiligung entgegenwirken.

Wenn günstigere Rahmenbedingungen für den Kunstmarkt geschaffen werden, darf allerdings nicht vergessen werden, dass dieses Bestreben mit dem Ziel kollidieren kann, die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler zu verbessern. Das bisherige Folgerecht ist dafür ein gutes Beispiel. Für die wirtschaftliche Lage der Künstlerin oder des Künstlers kann ein hoher Folgerechtsanspruch gut sein; für den Kunsthandel kann er ein Wettbewerbsnachteil sein, da er ihn in der Konkurrenz zum Kunstmarkt anderer Staaten benachteiligt, in denen eine niedrigere oder keine Folgerechtsvergütung anfällt.

Auch übernationale Belange und der besondere Charakter von Kunstgegenständen als Kulturgut und damit als nicht übliches Konsumgut müssen bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Kunstmarkts berücksichtigt werden. So unterliegen bestimmte Kulturgüter – insbesondere das kulturelle Erbe – Exportschranken, die sich aus EU-Recht ergeben. In Zukunft wird auch die UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970, deren Ratifizierung geplant ist, und ein entsprechendes Ausführungsgesetz nicht unberücksichtigt bleiben können. Ist ein Kunstgegenstand Kulturgut, hat nicht nur der Verwerter und der Künstler (oder seine Erben) ein Interesse daran, sondern auch die Gesellschaft, deren kulturelles Bewusstsein – als Kulturnation – eben durch die hier vorhandenen Kulturgüter sein Fundament erhält.

Zur Beantwortung der Fragen in Teil II „Verwerter“ wurden Verbände eingebunden. Zu den Fragen 37 bis 43 liegen Angaben der folgenden Verbände vor: Internationaler Kunstkritikerverband (AICA), Arbeitsgemeinschaft deutscher Kunstvereine (AdKV), Verband der Restauratoren e. V. (VDR), Bundesverband Deutscher Kunstverleger e. V. (BDKV), Bundesverband Deutscher Galerien

e. V. (BVDG), Bundesverband der Deutschen Kunstversteigerer e. V. (BDK) und Deutscher Kunsthandelsverband e. V. (DK). Die Angaben über die Situation der Antiquitätenhändler sind auf die Fachserie 6 Reihe 4 des Bundesamtes für Statistik gestützt. Einen Bundes- oder Dachverband im Bereich der Kunstspediteure gibt es in Deutschland nicht, sodass auch entsprechende Zahlen nicht erhoben werden.

I. Künstlerische Berufe

1. Wie viele freischaffende Künstlerinnen und Künstler (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) leben und arbeiten – aufgelistet nach Sparten – in Deutschland?

In Deutschland gab es nach den aktuellsten Ergebnissen des Mikrozensus im April 2002 164 000 Selbständige in künstlerischen Berufen. Darunter wurden 24 000 selbständige Musiker, 15 000 selbständige darstellende Künstler und Sänger, 30 000 selbständige bildende Künstler (freie Kunst) und 47 000 selbständige bildende Künstler (angewandte Kunst) nachgewiesen.

2. Wie viele angestellte Künstlerinnen und Künstler (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) leben und arbeiten – aufgelistet nach Sparten – in Deutschland?

In Deutschland gab es nach den Ergebnissen des aktuellsten Mikrozensus im April 2002 173 000 Angestellte in künstlerischen Berufen. Darunter wurden 24 000 angestellte Musiker, 22 000 angestellte darstellende Künstler und Sänger und 47 000 angestellte bildende Künstler (angewandte Kunst) nachgewiesen.

3. Welchen prozentualen Anteil haben Tätige in künstlerischen Berufen an der Gesamt-Beschäftigtenzahl heute, und wie hat sich die Zahl in den vergangenen Jahren entwickelt?

Die Zahl der Erwerbstätigen in künstlerischen Berufen ist seit 1993 kontinuierlich angestiegen. Auch der Anteil der Erwerbstätigen in künstlerischen Berufen an allen Erwerbstätigen ist kontinuierlich angestiegen. Im Einzelnen stellte sich die Entwicklung wie folgt dar:

Erwerbstätige nach ausgewählten Berufsgruppen in Deutschland, im Frühjahr des Jahres

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in 1 000							
Erwerbstätige insgesamt	36 048	35 982	35 805	35 860	36 402	36 604	36 816	36 536
darunter								
Musiker/-innen	42	41	44	47	45	42	43	49
Darstellende Künstler/innen und Sänger/innen	32	33	33	29	29	34	37	38
Bildende Künstler/-innen (freie Kunst)	25	26	26	26	28	29	32	33

Erwerbstätige nach ausgewählten Berufsgruppen in Deutschland, im Frühjahr des Jahres

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	in 1 000							
Bildende Künstler/-innen (angew. Kunst)	60	72	78	73	79	89	97	103
erwerbstätige Künstler/-innen	159	172	181	175	181	194	209	223
	in Prozent							
Anteil der Erwerbs- tätigen in künstlerischen Berufen an allen Erwerbstätigen	0,44	0,48	0,51	0,49	0,50	0,53	0,57	0,61

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

4. Wie hoch sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Einkünfte aus künstlerischer Arbeit von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) im Durchschnitt?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen der selbständigen Künstlerinnen und Künstler (alle Bereiche) in Deutschland in den letzten 10 Jahren, jeweils zum 1. Januar beträgt nach den Anmeldungen bei der Künstlersozialkasse:

Jahr	Einkommen in Euro
1994	10.172
1995	10.502
1996	10.854
1997	10.793
1998	10.786
1999	10.956
2000	11.173
2001	11.332
2002	11.074
2003	11.144

Da nicht alle selbständigen Künstlerinnen und Künstler in die Künstlersozialkasse einzahlen und dieser auch nur Schätzeinkommen gemeldet werden, ist die Aussage zur Einkommenssituation mit entsprechenden Einschränkungen zu betrachten.

5. Wie hoch sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Einkünfte aus künstlerischer Arbeit von angestellten Künstlerinnen und Künstlern (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) im Durchschnitt?

In den verfügbaren Arbeitsmarktstatistiken sind keine gesonderten Erhebungen in Bezug auf die Einkünfte von angestellten Künstlerinnen und Künstlern vorgesehen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. In welchen Arbeitsverhältnissen stehen angestellte Künstlerinnen und Künstler (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) in der Regel?

Unter den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Künstlerinnen und Künstlern waren Mitte 2002 13,9 % in Teilzeit beschäftigt. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten betrug bei den Musikerinnen und Musikern 28,2 %, bei den darstellenden Künstlerinnen und Künstlern 9,6 % und bei den bildenden Künstlerinnen und Künstlern 9,2 %.

Angaben, wie viele angestellte Künstlerinnen und Künstler in befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsverhältnissen stehen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie haben sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Einkünfte von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und welche Trends sind festzustellen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Insgesamt haben sich die Einkünfte der selbständigen Künstlerinnen und Künstler nominal leicht positiv, im Vergleich zu den übrigen Erwerbstätigen unterdurchschnittlich entwickelt.

8. Wie haben sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Einkünfte von angestellten Künstlerinnen und Künstlern (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und welche Trends sind festzustellen?

In den verfügbaren Arbeitsmarktstatistiken sind keine gesonderten Erhebungen in Bezug auf die Einkünfte von angestellten Künstlerinnen und Künstlern vorgesehen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Welcher Art sind die Einkünfte von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) aus künstlerischer oder kunstbezogener Arbeit in der Regel (z. B. Unterricht, Verkäufe von Werken), und welche Anteile an den Gesamteinkünften bei den Künstlerinnen und Künstlern sind festzustellen?

Da der Künstlersozialkasse nur das voraussichtliche Gesamteinkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit gemeldet wird, liegen keine Erkenntnisse über die Einkommensanteile von künstlerischer oder kunstbezogener Arbeit bzw. nicht künstlerischer oder nicht kunstbezogener Arbeit an den Gesamteinkünften vor.

10. Welchen Anteil an den Gesamteinkünften machen Einnahmen aus nicht künstlerischer und nicht kunstbezogener Tätigkeit bei freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) aus?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie hoch ist der Anteil von künstlerisch Ausgebildeten/Tätigen an der Arbeitslosenzahl heute, und wie hat sich die Zahl in den vergangenen Jahren entwickelt?

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) weist die Arbeitslosen nicht nach ihrem Ausbildungsberuf aus, sondern nach dem so genannten Zielberuf. Im September 2002 suchten 0,65 % der Arbeitslosen nach einer Beschäftigung als Künstlerin oder Künstler.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei Künstlerinnen und Künstlern stellt sich wie folgt dar:

Arbeitslose nach ausgewählten Berufsgruppen in Deutschland

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Arbeitslose insgesamt	3.521.044	3.848.449	4.308.094	3.965.328	3.943.236	3.684.790	3.743.022	3.941.832
darunter Musiker/-innen	2.441	2.366	2.692	2.552	2.505	2.442	2.475	2.286
Darstellende Künstler/-innen	5.552	5.788	6.159	6.174	6.443	6.666	6.920	7.006
Bildende Künstler/-innen	8.411	8.942	9.663	8.926	9.204	9.047	11.940	16.414
arbeitslose Künstler insgesamt	16.404	17.096	18.514	17.652	18.152	18.155	21.335	25.706
in Prozent								
Anteil der arbeitslosen Künstler an allen Arbeits- losen	0,47	0,44	0,43	0,45	0,46	0,49	0,57	0,65

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Strukturanalyse

12. a) Wie bewertet die Bundesregierung die soziale Absicherung von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) vor allem in der Gesundheits- und Altersvorsorge?
- b) Wie viele Anspruchsberechtigte gibt es?
- c) In welcher Höhe werden Versorgungsleistungen erbracht?

Zu a

Selbständige Künstlerinnen und Künstler sind aufgrund des Künstlersozialversicherungsgesetzes in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Sie haben damit Zugang zu allen Leistungen dieser Versicherungszweige. Wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen sie nur den halben Beitrag.

Die Höhe der Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung hängt von der Höhe der versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen ab. Eine Anhebung des Rentenniveaus im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung ist nur über eine Verbesserung der Einkommenssituation der Künstlerinnen und Künstler möglich.

Soweit die selbständigen Künstlerinnen und Künstler pflichtversichert sind, können sie die staatliche Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge in Anspruch nehmen.

Wegen der unterdurchschnittlichen Arbeitseinkommen der selbständigen Künstlerinnen und Künstler kommt der zum 1. Januar 2003 eingeführten bedarfsorientierten Grundsicherung für diesen Personenkreis voraussichtlich besondere Bedeutung zu.

Zu b

Am 30. Juni 2003 waren rund 97 000 selbständige Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst über die Künstlersozialkasse in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versichert.

Zu c

Die Gesamthöhe der Versorgungsleistungen, die an selbständige Künstlerinnen und Künstler erbracht werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Durchschnitt der der Künstlersozialkasse gemeldeten Arbeitseinkommen in den Bereichen bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst liegt im Jahr 2003 bei rund 10 200 Euro (für alle Sparten, einschließlich des Bereichs Wort: rund 11 100 Euro). Daraus ergibt sich pro Jahr der Beitragszahlung nach dem gegenwärtigen Stand eine monatliche Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von knapp 10 Euro, d. h. bei z. B. 40 Beitragsjahren 400 Euro monatlich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Rentenanwartschaften in vielen Fällen nicht nur aufgrund einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit, sondern daneben oder zu anderen Zeiten auch aufgrund einer anderweitigen Erwerbstätigkeit, insbesondere einer Beschäftigung, erworben werden. Hierüber sowie über den Umfang privater Vorsorge liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die soziale Absicherung von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) vor allem in der Gesundheits- und Altersvorsorge im Vergleich zu anderen europäischen Ländern?

Die soziale Absicherung selbständiger Künstlerinnen und Künstler ist in den verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Soweit es dort Einwohnersysteme oder eine allgemeine Versicherungspflicht für Selbständige gibt, werden hiervon auch selbständige Künstlerinnen und Künstler erfasst. Manche Staaten sehen für diese Gruppe Sonderregelungen vor, wie z. B. Beitragssatzermäßigungen (Österreich) bzw. eine niedrigere Altersgrenze für bestimmte Künstlergruppen (z. B. in Spanien für Sänger, Tänzer und Akrobaten). Ähnlich wie in Deutschland – allerdings allein bezogen auf die Krankenversicherung – werden auch in Frankreich an der Abgabepflicht jene beteiligt, die Kunstwerke vertreiben (z. B. Galerien).

14. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst), und wenn ja, welche?

Nach der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahr 2001, der Einführung der bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung und der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge, die auch rentenversicherungspflichtigen selbständigen Künstlerinnen und Künstlern zu Gute kommen kann, plant die Bundesregierung derzeit im Bereich des Sozialwesens keine weiteren spezifischen Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage von selbständigen Künstlerinnen und Künstlern.

Allerdings verfolgt die Bundesregierung bei der weiteren Reform des Urheberrechts, dem sog. Zweiten Korb, – wie bereits mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern – auch das Ziel, die wirtschaftliche Existenz der Kreativen zu sichern. Ein Schwerpunkt des Zweiten Korbes zur Gestaltung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft liegt daher in der Reform des urheberrechtlichen Vergütungssystems. Hier gilt es, einen fairen Interessenausgleich zwischen Urhebern, Verwertern, Industrie und Verbrauchern zu erzielen.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung von Künstlerverbänden nach einer Ausstellungsvergütung für bildende Künstler unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen dieser Regelung einerseits auf dem Kunstmarkt und die Museen und andererseits auf die wirtschaftliche Situation von bildenden Künstlerinnen und Künstlern?

Die Bundesregierung ist bestrebt, die wirtschaftliche Situation von bildenden Künstlerinnen und Künstlern zu verbessern. Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben sich in der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2002 der Forderung von Künstlerverbänden nach einer Ausstellungsvergütung angenommen und sich für deren Einführung ausgesprochen. Die Forderung ist dementsprechend nun auch auf die Agenda des sog. Zweiten Korbes der anstehenden Urheberrechtsnovelle gesetzt worden. Zur systematischen Aufarbeitung der Themen des Zweiten Korbes wurde den beteiligten Kreisen Ende Juli 2003 ein Fragebogen übersandt. Darin wird auch die Frage der Einführung und Ausgestaltung einer Ausstellungsvergütung sowie der möglichen Auswirkungen auf die Ausstellungstätigkeit thematisiert.

Für die Möglichkeiten einer Ausstellungsvergütung wird die Akzeptanz bei den Betroffenen und die Rechtsfolgenabschätzung entscheidend sein. Eine Ausstellungsvergütung, die zum Rückgang der Ausstellungstätigkeit führen würde, könnte das Ziel nicht erreichen, die Situation der Künstler insgesamt zu verbessern. Daher wird es im anschließenden Dialog mit den privaten sowie den öffentlichen Ausstellungsträgern, den Ländern und Kommunen, insbesondere darum gehen, Erkenntnisse über die Auswirkungen einer Ausstellungsvergütung auf die Ausstellungstätigkeit zu gewinnen. Es gilt die Frage zu beantworten, ob eine Ausstellungsvergütung so gestaltet werden kann, dass sie potentielle Ausstellungsveranstalter nicht von der Durchführung einer Ausstellung abhält, andererseits aber eine angemessene Honorierung der künstlerischen Leistung darstellt.

16. Sind der Bundesregierung weitere Sonderregelungen vergleichbarer Art für künstlerisch Tätige in anderen Kunstsparten bekannt?

In anderen Kunstsparten stellt sich die Frage nach der Honorierung der reinen Zurschaustellung der Werke von Künstlerinnen und Künstlern nicht. Im Bereich der darstellenden Kunst z. B. trägt die Künstlerin oder der Künstler das Werk vor oder führt es auf. Dafür erwirbt das Theater im Aufführungsvertrag ein Nutzungsrecht am Werk. Die vom ausübenden Künstler erbrachte Leistung wird am Theater im Allgemeinen mit dem Monatsgehalt abgegolten. Außerdem besteht beim Gastauftritt die Möglichkeit, eine Vergütung pro Auftritt zu vereinbaren. Jeder Auftritt des Künstlers oder der Künstlerin ist eine Darbietung, die erneut durch künstlerische Leistung erbracht wird. Eine Darbietung ohne mitwirkende künstlerische Leistung der Künstlerin oder des Künstlers ist nicht denkbar.

Auch im Bereich Wort wird das Werk nicht lediglich zur Schau gestellt, sondern in der Regel werden Vervielfältigungsstücke verbreitet. Entsprechend Art und Umfang der Nutzung hat der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

17. Gibt es spezifische steuerliche Vergünstigungen, die in künstlerischen Berufen Tätige in Anspruch nehmen können, und in welchem Maße wird Gebrauch von diesen Regelungen gemacht?

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) werden steuerfrei gestellt:

- Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Kunst unmittelbar zu fördern, sofern mit dem Zuschuss Aufwendungen bestritten werden, die mit der künstlerischen Tätigkeit im Zusammenhang stehen (§ 3 Nr. 11 EStG; Bundesfinanzhof/BFH v. 7. November 1974, BStBl 1975 II S. 378);
- Einnahmen aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft bis zur Höhe von insgesamt 1 848 Euro im Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG). Dieser „Übungsleiterfreibetrag“ ist auf Initiative der Bundesregierung mit Wirkung zum 1. Januar 2002 von 2 400 DM auf den genannten Betrag, also um 50 %, angehoben worden.

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus einer künstlerischen Nebentätigkeit erzielen, können eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen (H 143 EStH). Diese beträgt 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 614 Euro jährlich. Es bleibt den Steuerpflichtigen jedoch unbenommen, etwaige höhere Betriebsausgaben nachzuweisen. Hierbei handelt es sich weniger um eine steuerliche Vergünstigung als um eine Maßnahme zur Vereinfachung der Gewinnermittlung aus künstlerischer Tätigkeit.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ist für Einnahmen beschränkt Steuerpflichtiger aus künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen in § 50a Abs. 4 Satz 5 EStG für Vergütungen bis 1 000 Euro eine gestaffelte Milderung des Steuerabzugs wie folgt eingeführt worden:

- | | |
|---------------------------|-------|
| 1. bis 250 Euro | 0 %, |
| 2. über 250 bis 500 Euro | 10 %, |
| 3. über 500 bis 1000 Euro | 15 % |

der gesamten Einnahmen.

Seit dem 1. Januar 2002 beträgt zudem der Höchstsatz der Abzugssteuer statt 25 % der Einnahmen nur noch 20 %.

Eine weitere Steuerentlastung für die ausländischen Künstlerinnen und Künstler ist ab 1. Januar 2002 dadurch eingetreten, dass mit der Einführung der umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§13b Umsatzsteuergesetz/UStG) die Umsatzsteuer nicht mehr in die Bemessungsgrundlage für die Abzugssteuer nach § 50a Abs. 4 EStG einzubeziehen ist.

- Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe des Bundespräsidenten, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden (§ 3 Nr. 43 EStG);
- Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gezahlt werden (§ 3 Nr. 44 EStG);
- Beiträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt (§ 3 Nr. 57 EStG).

Nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände von der Umsatzsteuer befreit: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische und zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien und Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die genannten Einrichtungen erfüllen. Nach § 4 Nr. 20 Buchstabe b UStG ist die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Darbietungen von den o. g. Einrichtungen erbracht werden.

Die Umsatzsteuermindereinnahmen aus der Befreiung vorstehender Umsätze werden für 2003 auf 90 Mio. Euro geschätzt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme sind in den jeweiligen Subventionsberichten der Bundesregierung unter Anlage 3 ausgewiesen.

Werden umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbracht,

- ermäßigt sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG die Umsatzsteuer auf 7 % für die Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer. Theatervorführungen sind außer den Theateraufführungen im engeren Sinne auch die Vorführungen von pantomimischen Werken einschließlich Werken der Tanzkunst, Kleinkunst- und Varieté-Theatervorführungen sowie Puppenspiel und Eisrevuen. Als Konzerte sind musikalische oder gesangliche Aufführungen anzusehen. Begünstigt ist auch die Veranstaltung von Mischformen zwischen Theatervorführung und Konzert;
- können zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens u. a. Kunstschmiede, Steinbildhauer, Bildhauer, Grafiker, Kunstmaler, selbstständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten sowie Schriftsteller die nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen berechnen, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 61 356 Euro nicht überstiegen hat (§ 23 UStG i. V. m. den §§ 69, 70 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und der Anlage zu den

§§ 69, 70 UStDV). In diesen Fällen bestehen auch geringere Aufzeichnungspflichten (§ 66 UStDV).

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Steuervergünstigungen stets in Anspruch genommen werden. Die Umsatzsteuermindereinnahmen aus der Besteuerung nach dem ermäßigten Umsatzsteuersatz für vorstehende Umsätze werden für 2003 auf 225 Mio. Euro geschätzt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme sind in den jeweiligen Subventionsberichten der Bundesregierung bisher unter Anlage 2 ausgewiesen.

18. Welche ersten Erkenntnisse gibt es auf Seiten der Bundesregierung über die Auswirkungen der Veränderungen im Steuerrecht, die in der letzten Legislaturperiode beschlossen wurden, auf die soziale und wirtschaftliche Lage von Künstlerinnen und Künstlern?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

19. Welche ersten Erkenntnisse gibt es auf Seiten der Bundesregierung über die Auswirkungen der Veränderungen im Urheberrecht, die in der letzten Legislaturperiode beschlossen wurden, auf die soziale und wirtschaftliche Lage von Künstlerinnen und Künstlern?

Auf Initiative der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag in der 14. Legislaturperiode das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern beschlossen. Dieses ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Derzeit verhandeln Vereinigungen von Urhebern mit Verbänden der Verwerter intensiv über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln. Bisher liegen noch keine Ergebnisse vor. Das liegt z. T. auch daran, dass in wichtigen Branchen (Verlage) zunächst neue Vereinigungen gegründet werden mussten, denen diese neue Aufgabe zugeordnet wurde. Der Abschluss von Vergütungsregeln für die verschiedenen Branchen ist nach dem Konzept des Gesetzgebers der Schlüssel zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Kreativen dort, wo bisher noch nicht angemessen vergütet wird. Deshalb beobachtet die Bundesregierung den Verlauf der Verhandlungen in der Erwartung, dass diese alsbald zu Ergebnissen führen. In ihrer Rede zur Eröffnung der 55. Frankfurter Buchmesse hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss, noch einmal ausdrücklich an die Verlegervereinigung Belletristik und Sachbuch und den Verband der Übersetzer appelliert, sich kooperativ zu zeigen und sich bald auf Vergütungsregeln für Literaturübersetzer zu einigen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ausbildungs-Situation in den deutschen künstlerischen Hochschulen?

Vom Statistischen Bundesamt wurden für das Wintersemester 2000/2001 50 Kunsthochschulen erfasst, davon 5 in nichtstaatlicher Trägerschaft. Dort waren 23 255 deutsche und 7 189 ausländische, insgesamt 30 444, davon 17 347 weibliche Studierende eingeschrieben. Seit 1990/91 hat die Gesamtzahl der Studierenden an Kunsthochschulen von 28 360 auf 30 444 leicht zugenommen, wobei der Anteil deutscher Studierender von 25 338 auf 23 255 zurückging und der Anteil ausländischer Studierender kontinuierlich von 3 022 auf 7 189 gestiegen ist. Nach dem vorläufigen Ergebnis für das Wintersemester 2002/2003 setzt sich diese Tendenz mit 31 600 (davon 23 939 deutsche und 7 661 ausländische) Studierenden fort. In 2002/2003 wurden an Kunsthochschulen 3 667 (davon 2 335 deutsche und 1 332 ausländische) Studierende im

1. Hochschulsemester registriert. Nach Fächerbereichen gab es im Wintersemester 2001/2002 an Kunsthochschulen im Bereich Bildende Kunst 3 750 (davon 782 ausländische) Studierende, in der Gestaltung 4 057 (davon 418 ausländische), im Bereich Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theaterwissenschaft 2 665 (davon 456 ausländische), im Bereich Musik, Musikwissenschaft 15 434 (davon 5 178 ausländische).

Die künstlerischen Hochschulen weisen in Struktur, Studierendenzahlen und Fächerspektrum eine große Differenziertheit auf. Das reicht von der Universität der Künste Berlin oder der Folkwang-Hochschule in Essen mit einem breiten Fächerangebot bis zu spezialisierten, aber sehr effektiven Spartenhochschulen wie der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ in Berlin oder der Hochschule für Tanz (Palucca-Schule) Dresden. In den beiden Rektorenkonferenzen der Kunsthochschulen und Musikhochschulen sind jeweils 23 Hochschulen, in der Ständigen Konferenz Schauspielausbildung sind 12 deutsche Schauspielausbildungsstätten vertreten. Darüber hinaus gibt es auch an einigen anderen Hochschulen künstlerische Ausbildungen.

Mit ca. 100 Fächern (ohne Lehramter) bieten Kunst-, Musik-, Schauspiel- und Medienhochschulen in Deutschland ein breites und differenziertes Fächerspektrum in allen Kunstsparten und für unterschiedliche Aufgaben in der bildenden und angewandten Kunst, in der Musik, in den darstellenden Künsten, in der Kulturwirtschaft und im Medienbereich an. Neue Fächer und Studiengänge wurden in den letzten Jahren insbesondere für Multimedia, Medienwissenschaft, Mediendesign, Kommunikations-Design und Sound-Design entwickelt.

Damit verfügt die Bundesrepublik Deutschland über ein bedeutendes und differenziertes Potential an künstlerischen Ausbildungsangeboten.

Eine Gesamtevaluation der Ausbildungssituation in den künstlerischen Hochschulen liegt der Bundesregierung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder nicht vor.

Die hier getroffene Einschätzung stützt sich auf den Bericht der Expertenkommission Kunsthochschulen des Landes Berlin von 2003, der Musikkommission des Landes Nordrhein-Westfalen von 2003, auf das Thesenpapier der Mitgliedergruppe Musikhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz von 1999 „Musikhochschulen an der Schwelle des 21. Jahrhunderts“ sowie auf weitere Materialien.

Die Kunsthochschulen tragen wesentlich zur Weiterentwicklung des Kulturstandortes Deutschland bei. Das inhaltlich künstlerische Profil einer Hochschule, gerade auch von kleineren Hochschulen, ist ausschlaggebend für das Ansehen der Hochschule und ihren spezifischen Beitrag zur Kunstentwicklung von nationalem und internationalem Rang.

An den künstlerischen Hochschulen sind die individuelle künstlerische Ausbildung und die Orientierung auf vorhersehbare Erfordernisse des zukünftigen Arbeitsmarktes gleichberechtigte Anforderungen. Die künstlerische Lehre ist an deutschen künstlerischen Hochschulen vom Studienbeginn an auf die Person des Studierenden und die individuelle Entwicklung ihrer künstlerischen und praktischen Fähigkeiten gerichtet. Demzufolge findet sie als Einzelunterricht oder in Klassen statt. Diese Form wird durch Projektarbeit, Kurse in den theoretischen Fächern und andere Angebote ergänzt. Hochschulpolitisch von besonderem Belang ist, dass die Kunsthochschulen ihre Studierenden in den künstlerischen Fächern mit entsprechenden Eignungsprüfungen nach deren Begabungen auswählen und durch intensive Betreuung während des Studiums zu einer hohen Einhaltung der Regelstudienzeit und einer hohen Erfolgsquote führen. Damit setzen die künstlerischen Hochschulen ihre Ressourcen effektiv und erfolgsorientiert ein. Der internationale Ruf deutscher Kunsthochschulen wird

durch die zunehmende Nachfrage ausländischer Studierender und die Berufung ausländischer künstlerischer Lehrkräfte unterstrichen.

Die künstlerischen Hochschulen befinden sich in einer Umbruchsituation, in der es einerseits gilt, beste Ausbildungstraditionen qualitätsverbessernd weiterzuentwickeln und andererseits neuen Anforderungen der Kunstentwicklung, der Arbeitsmarktbedingungen, der internationalen Konkurrenz und der regionalen Einbindung durch innovative Maßnahmen in Lehre, Forschung und Organisation gerecht zu werden.

Solche Anforderungen sind unter anderem:

- Berücksichtigung neuer Inhalte in traditionellen Studiengängen und die Verknüpfung traditioneller und neuer künstlerischer Techniken sowie Entwicklung neuer künstlerischer Darbietungsformen,
- vielgestaltige und den Ausbildungsinhalten adäquate Nutzung neuer Medien, moderner Technologien und Methoden in den verschiedenen künstlerischen Ausbildungsbereichen,
- Bildung von Schwerpunkten mit dem Ziel der Profilierung und Qualitätsverbesserung in der künstlerischen Ausbildung, der Forschung und der Präsentation,
- Befähigung der Studierenden, sowohl in freien künstlerischen Berufen als auch in anderen Bereichen die wachsenden Anforderungen an das (Selbst-) Management (z. B. Urheberrecht, Vertragsrecht, Marketing, Präsentation) zu erfüllen,
- Einbindung in die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bologna-Prozesses,
- Ausbau der Partnerschaften und Kooperationsbeziehungen mit anderen Hochschulen, mit den jeweiligen Praxispartnern (z. B. Theatern, Orchestern, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Musikwirtschaft, Kunstverlagen, Galerien, Industrie) im regionalen, nationalen und internationalen Rahmen mit dem Ziel, die Ausbildung stärker an den sich wandelnden Praxisbedingungen zu orientieren und diese Bedingungen selbst mitzugestalten,
- Ausbau der aktiven Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, insbesondere auch mit Spezialmusikschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen usw. im Interesse der Begabtenförderung und Studienbefähigung in den künstlerischen Bereichen im Vorfeld des Studiums,
- Ausbau von Weiterbildungsangeboten und Aufbaustudiengängen im Interesse der Profilierung der jeweiligen Hochschule, der Sicherung der Berufsfelderweiterung in künstlerischen Berufen und der Befriedigung des Innovationsbedarfes der im Beruf Tätigen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die zuständigen Ministerien der Länder unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten diese Prozesse durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Förderung entsprechender Programme und Vorhaben.

So werden zum Beispiel in Modellversuchen im Rahmen des Programms der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung „Kulturelle Bildung im Medienzeitalter“ Möglichkeiten der Nutzung der Neuen Medien in der künstlerischen Ausbildung entwickelt und erprobt. Mit dem Aufbau des Internetportals www.netzspannung.org durch das Institut für Medienkommunikation der Fraunhofer-Gesellschaft wird auch für künstlerische Hochschulen eine Informations-, Produktions- und Kommunikationsplattform zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Medienkunst,

Mediengestaltung und Medieninformatik mit E-Learning-Angeboten entwickelt.

Die vom BMBF geförderten Wettbewerbe für Kunststudentinnen und Kunststudenten sowie für Schauspielstudierende im deutschsprachigen Raum sowie weitere Wettbewerbe tragen zum Leistungsvergleich, zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Profilierung der künstlerischen Hochschulen bei.

Das Zentrum für Kulturforschung Bonn erarbeitet gegenwärtig im Auftrag des BMBF eine Studie zur künstlerischen Ausbildung an den deutschen künstlerischen Hochschulen mit dem Blick auf den Bolognaprozess. Ergebnisse werden 2004 erwartet.

21. Welche Möglichkeiten, Umschulungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, bieten sich Künstlerinnen und Künstlern (vor allem darstellende Kunst, aber auch bildende Kunst, Musik), die über keinen staatlichen Abschluss verfügen, sowie Tänzerinnen und Tänzern mit staatlichem Abschluss?

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III –) ist nach dem so genannten Notwendigkeitsprinzip ausgestaltet. Nach § 77 SGB III können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen bei Vorliegen der sonstigen Leistungsvoraussetzungen dann gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist.

Somit können zunächst arbeitsmarktpolitisch notwendige Weiterbildungen (einschließlich Umschulungen) für Künstlerinnen und Künstler, die arbeitslos sind oder die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, bei Vorliegen der sonstigen Leistungsvoraussetzungen durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Zahlung eines Unterhaltsgeldes gefördert werden.

Für beschäftigte Künstlerinnen und Künstler, die nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind, kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn sie nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, sie aber im Rahmen einer Weiterbildung einen solchen Abschluss nachholen.

Zum Bereich Tanz ist ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 26. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6693) hinzuweisen, die sich mit Ausbildung, Umschulung und sozialer Absicherung von Tänzerinnen und Tänzern befasste.

22. Plant die Bundesregierung die Einrichtung von speziell auf die Bedürfnisse von Künstlerinnen und Künstlern, die eine Umschulung erwägen, ausgerichteten Berufsberatungsprogrammen, und wenn ja, wie sehen diese aus?

Materiell-rechtliche Leistungsvoraussetzung für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung ist nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 SGB III, dass vor Beginn der Teilnahme an einer Weiterbildung eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist. Diese Voraussetzung gilt für alle Weiterbildungsinteressenten, die Leistun-

gen der Arbeitsförderung in Anspruch nehmen wollen, gleichermaßen. Im Rahmen dieser gesetzlich vorgeschriebenen Beratung werden die mit dem angestrebten Bildungsziel verbundenen Fragen erörtert. Nach der Neukonzeption des Förderungsrechts durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und aufgrund der Einführung von Bildungsgutscheinen obliegt die Wahl eines bestimmten Bildungsträgers dem jeweiligen Bildungsinteressenten. Eine Zuweisung zu einem bestimmten Bildungsträger durch das Arbeitsamt erfolgt somit nicht.

Speziell an den Bedürfnissen von Künstlerinnen und Künstlern ausgerichtete Berufsberatungsprogramme plant die BA nicht. Sie hält derartige Beratungsprogramme auch nicht für sinnvoll, da sie sich einschränkend auf die berufliche Neuorientierung auswirken könnten.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung von Künstlerverbänden nach der Schaffung eines Sonderausgabenfreibetrags für den Ankauf von Kunst lebender bildender Künstlerinnen und Künstler?

Aufwendungen für die private Lebensführung sind im Steuerrecht grundsätzlich nicht abziehbar. Die Einführung eines Sonderausgabenabzugs für den Erwerb von Kunst wäre auch daher eine Subvention, die der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zuwiderliefe. Die steuerliche Leistungsfähigkeit wird durch den Erwerb von Kunstwerken nicht berührt, da der Käufer einen Gegenwert erhält, der in der Regel im Laufe der Zeit steigt.

Aus kulturpolitischer Sicht wäre zwar ein Sonderausgabenabzug zu begrüßen, weil durch ihn ein verstärkter Kunsterwerb durch Privatpersonen erwartet werden könnte. Damit wäre eine intensivere Auseinandersetzung mit der Kunst sowie eine Verbesserung der Lage der Künstlerinnen und Künstler aus sozialpolitischer Sicht verbunden.

Die Einführung eines Sonderausgaben-Abzugs für den Erwerb von Kunst würde zu Steuermindereinnahmen führen, die dem Ziel der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und der steuerpolitischen Leitlinie der Bundesregierung, Sonderregelungen zugunsten eines niedrigeren Steuertarifs abzubauen, widersprechen, und kann daher von der Bundesregierung nicht unterstützt werden.

24. a) Wie viele der in Deutschland lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstler (bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst) zahlen in die Künstlersozialversicherung ein?
- b) Welchen Durchschnittsverdienst haben die Versicherten in der Künstlersozialversicherung?
- c) Wie hat sich der Durchschnittsverdienst der Versicherten in der Künstlersozialversicherung in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
- d) Wie hoch ist der Durchschnittsverdienst der Versicherten in der Künstlersozialversicherung im Vergleich mit dem Durchschnittsverdienst der Versicherten in der Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherung, und wie hat sich der Wert in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
- e) Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Rentensituation bei Künstlerinnen und Künstlern, die durch die eingeschränkten Einzahlzeiten in der Künstlersozialversicherung entstanden sind, und welche

Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese Situation für die jetzt Betroffenen zu verbessern?

- f) Plant die Bundesregierung Änderungen am Künstlersozialversicherungsgesetz, und wenn ja, welche?

Zu a

Zurzeit zahlen rund 97 000 selbständige Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst in die Künstlersozialversicherung ein.

Zu b

Die in der Künstlersozialversicherung Versicherten haben der Künstlersozialkasse für das Jahr 2003 ein durchschnittliches Jahresarbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit von rund 11 100 Euro gemeldet.

Zu c

Das der Künstlersozialkasse gemeldete durchschnittliche Jahresarbeitseinkommen der Versicherten in der Künstlersozialversicherung ist im Zeitraum 1994 bis 2003 von rund 10 200 Euro auf rund 11 100 Euro angestiegen. Dies bedeutet eine Steigerung um 9,55 %.

Zu d

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten beträgt im Jahr 2003 rund 29 200 Euro. Im Jahr 1994 lag es bei rund 25 100 Euro. Das bedeutet eine Steigerung um 16,33 %. Damit ist es um 6,78 Prozentpunkte mehr gestiegen als das Einkommen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten.

Zu e

Über die derzeitige Rentensituation bei selbständigen Künstlerinnen und Künstlern liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Rentenanwartschaften nicht erst seit Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes erworben wurden. Schon seit Öffnung der Rentenversicherung im Jahr 1972 konnten selbständige Künstlerinnen und Künstler auf Antrag der Pflichtversicherung als Selbständige beitreten oder auch freiwillig Beiträge zahlen bzw. bis zum Jahr 1956 nachzahlen. Zudem ist anzunehmen, dass teilweise auch aufgrund anderweitiger Erwerbstätigkeit, insbesondere einer Beschäftigung, Rentenanwartschaften erworben wurden, oder auch privat Vorsorge getroffen wurde.

Zu f

Die Bundesregierung plant zurzeit keine Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

25. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Rahmen-Regelungen des öffentlichen Dienstrechts im Hinblick auf die Erfordernisse der Kultureinrichtungen?
- b) Sieht die Bundesregierung Modernisierungsbedarf beim öffentlichen Dienstrecht im Hinblick auf die Erfordernisse der Kultureinrichtungen?

Zu a

Kultureinrichtungen, die Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten, sind aufgrund der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen von Bund und Ländern

verpflichtet, ihr fest angestelltes Personal nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifbestimmungen zu vergüten. Die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge werden – sofern sie nicht unmittelbar gelten – entsprechend angewandt. Dieses Instrumentarium hat sich insgesamt bewährt. Es bildet die Grundlage für gleichartige und vergleichbare Personalpolitik und bietet eine einheitliche Bezahlungsstruktur. Dadurch wird ein „Bezahlungswettlauf“ vermieden. Eine über die fest gefügten Strukturen des Tarifrechts hinausgehende Flexibilität ist im Einzelfall für Leitungspersonal, z. B. für Intendanten durch übertarifliche oder außertarifliche Vereinbarungen möglich.

Zu b

Die Bundesregierung betreibt die generelle Fortentwicklung und Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts. Weitere Flexibilisierungen und Öffnungen werden auch den Kultureinrichtungen zugute kommen. Schon heute gibt es – z. B. in den Theatern – an den Kulturbetrieb angepasste besondere tarifrechtliche Regelungen für künstlerisch Beschäftigte.

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Umwandlung von Kultureinrichtungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Blick auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Beschäftigten?

Die wirtschaftspolitische Strategie der Bundesregierung orientiert sich an der Leitlinie, dass vom Staat grundsätzlich nur das bereitgestellt werden sollte, was individuell oder durch den Markt nicht geleistet werden kann. Ziel ist es, die Eigenverantwortung, Kreativität und Risikobereitschaft des Einzelnen zu stärken, ohne dabei das Ziel der sozialen Gerechtigkeit aus den Augen zu verlieren. Die Umwandlung von Kultureinrichtungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung trägt dazu bei, die Eigenverantwortung dieser Einrichtungen zu stärken, das Verhältnis von Kunstfreiheit und Kontrolle transparent zu gestalten, künstlerische und kaufmännische Gesichtspunkte klar aneinander zu binden („Vieraugen-Prinzip“) und insgesamt flexibler handeln zu können.

Die wirtschaftliche und soziale Situation der Beschäftigten ändert sich allerdings nur dann, wenn ein anderes Tarifrecht zur Anwendung kommt. Sofern es sich um eine reine Ausgliederung aus dem öffentlichen Bereich handelt und die juristische Person Zuschussempfänger wird, bleibt es in der Regel über das Zuwendungsrecht bei den für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträgen (vgl. Antwort zu Frage 25).

27. Wie schätzt die Bundesregierung die beruflichen Möglichkeiten von jungen Künstlerinnen und Künstlern am Beginn des Berufslebens ein, und wie hat sich die Situation in den letzten Jahren verändert?

Eine umfassende Einschätzung zu den beruflichen Möglichkeiten von jungen Künstlerinnen und Künstlern am Beginn des Berufslebens kann aufgrund der sehr verschiedenen beruflichen Bedingungen in den einzelnen Kunstsparten nicht pauschal abgegeben werden. Beispielsweise lässt sich die berufliche Situation von Tänzerinnen und Tänzern nicht mit der von Schriftstellerinnen und Schriftstellern vergleichen. Aussagekräftige Daten, die alle Teilaspekte berücksichtigen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch in dieser Hinsicht sieht die Bundesregierung daher den Ergebnissen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ erwartungsvoll entgegen.

28. Welche Möglichkeiten der Förderung von jungen Künstlerinnen und Künstlern etwa analog zu Existenzgründungsförderungen bestehen in Deutschland?

Jungen Künstlerinnen und Künstlern stehen zum einen alle Möglichkeiten der Existenzgründungsförderung des Bundes bei ihrem Schritt in die Selbständigkeit zur Verfügung. Dazu zählen die Hilfen bei der Vorbereitung und Planung durch die allgemeinen Informationsangebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) sowie der Wirtschaftsministerien der Länder, der Industrie- und Handelskammern, der kommunalen Wirtschaftsförderer sowie der regionalen Gründungsinitiativen. Zusätzlich können sie sich durch fachkundige, freiberufliche Berater beraten lassen. Zu den Beratungskosten kann ein Zuschuss i. H. v. 50 %, maximal 1 500 Euro beantragt werden. Für die Finanzierung der Existenzgründung stehen den Künstlerinnen und Künstlern im Übrigen alle Existenzgründungsförderdarlehen der Mittelstandsbank der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung. Besonders wichtig sind dabei das Mikrodarlehen und das Startgeld für Gründungen mit einem Kapitalbedarf von nicht mehr als 50 000 Euro und das Eigenkapitalhilfedarlehen und der Unternehmerkredit bei Gründungen mit großen Investitionen z. B. für aufwändige Computeranlagen, Atelierumbauten oder teure Musikinstrumente bzw. -anlagen.

Zum anderen sieht für arbeitslose Künstlerinnen und Künstler das SGB III zusätzlich eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten vor, die die Arbeitsaufnahme bzw. die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterstützen sollen. Diese Möglichkeiten wurden durch das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Erste und Zweite Gesetz für Moderne Dienstleistungen noch erweitert. Eine Unterscheidung nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen wird dabei nicht vorgenommen. Die Unterstützungsmöglichkeiten sind – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – grundsätzlich allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugänglich und insofern können auch Angehörige der künstlerischen Berufe davon profitieren.

Finanzielle Fördermöglichkeiten können junge Künstlerinnen und Künstler grundsätzlich wie alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland beantragen. Sinnvolle Förderinstrumente sind insbesondere die Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (§§ 45 ff. SGB III), Trainingsmaßnahmen (§ 48 SGB III) sowie Mobilitätshilfen (§§ 53 ff. SGB III). Sie tragen im besonderen Maße dem Umstand Rechnung, dass Angehörige künstlerischer Berufe regelmäßig eine höhere Mobilität unter Beweis stellen müssen als andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bewerbungskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, Fahrkostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe sowie Umzugskostenbeihilfe sind die am häufigsten beantragten Leistungen. Trainingsmaßnahmen werden in den gestalterischen Berufen in Anspruch genommen.

Darüber hinaus besteht mit der Zentralen Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF) bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Deutschland seit über 30 Jahren eine öffentliche Vermittlungsagentur für Angehörige künstlerischer Berufe der Bühne, des Fernsehens und des Films. Daneben gibt es (seit 1. Januar 2003 ebenfalls der ZAV angegliedert) bundesweit neun Künstlerdienste speziell für Berufe aus den künstlerischen und künstlerischen Bereichen Show/Artistik, Musik/Unterhaltung, Models/Mannequins/Dressmen und Komparsen.

Ein Schwerpunkt der Fachvermittlungseinrichtungen bei der BA ist die gezielte Betreuung des Nachwuchses in den jeweiligen künstlerischen Sparten. So stellen sich beispielsweise die Absolventen aller staatlichen Schauspielschulen der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz in einem Vorspre-

chen den Agentinnen und Agenten der ZBF vor. Aus diesem umfassenden Überblick über den gesamten Schauspielernachwuchs vermittelt die ZBF möglichst nahtlos von der Schauspielschule zur Bühne und zum Film.

Hinweise zur Existenzgründung für Künstlerinnen und Künstler sowie Publizisten sind in der Broschüre „Wirtschaftspolitik für Kunst und Kultur“ enthalten, die vom BMWA herausgegeben wird.

29. Welche Bundesministerien verfügen direkt oder indirekt über Instrumente der Künstlerförderung, und wie haben sich die Etatansätze in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Kulturförderung durch den Bund umfasst in vielen Bereichen eine Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, ohne dass es möglich wäre, direkte und indirekte Förderung klar voneinander abzugrenzen. Auch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann letztlich als Instrument der Künstlerförderung verstanden werden, ebenso wie die Unterstützung bei der Teilnahme an Messen im In- und Ausland und dem Kunstaustausch durch Ausstellungsförderung im In- und Ausland (siehe dazu auch Antwort zu Frage 50). Daher dient der ganz überwiegende Anteil des Gesamtetats der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der auf die Kultur im engeren Sinne (d. h. ohne Bildung) entfallende Anteil des Etats des Auswärtigen Amtes (AA) für Auswärtige Kulturpolitik unmittelbar oder mittelbar der Künstlerförderung. Der Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ist von rund 897 Mio. Euro in 1999 auf ca. 912 Mio. Euro in 2002 (jeweils ohne Verwaltungs- und Personalkosten) gestiegen.

Darüber hinaus werden von anderen Ressorts Programme und Projekte durchgeführt oder unterstützt, die als Künstlerförderung betrachtet werden können, so z. B. der Bundeswettbewerb „Kunststudentinnen und Kunststudenten stellen aus“, der vom BMBF gefördert wird, der deutsche Wirtschaftsfilmpreis und der Designerpreis der Bundesrepublik Deutschland, die vom BMWA vergeben werden, sowie die Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten.

30. Sieht die Bundesregierung die bestehenden Instrumente der Künstlerförderung als ausreichend an?

Künstlerförderung erfolgt nicht nur durch die öffentliche Hand, sondern auch durch Private. Die Bundesregierung ist bestrebt, das bürgerschaftliche Engagement in allen Bereichen zu verstärken. Dies gilt auch für den Kulturbereich. Sie begrüßt daher den privaten Einsatz zu Gunsten von Kultur und Künstlerinnen und Künstlern, unabhängig davon, ob er durch geldwerte Leistung oder anderes Engagement erfolgt. In diesem Kontext wurde in jüngerer Zeit das Stiftungsrecht reformiert, um Anreize zum Stiften zu schaffen. Auch eine Lockerung der organschaftlichen Haftungsregelungen für ehrenamtlich Tätige wird diskutiert, um das Engagement für Kultur und die Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern zu steigern.

Im öffentlichen Bereich erfolgt Künstlerförderung durch Bund, Länder und Gemeinden. Den größten Anteil tragen dabei die Gemeinden. Doch auch die Bundesregierung sieht sich in der Pflicht, dem Anspruch Deutschlands als Kulturnation gerecht zu werden. Diesem Anspruch kommt sie unter anderem durch die mittelbare und unmittelbare Förderung von Künstlerinnen und Künstlern nach (siehe auch Antwort zu Frage 29). Weitere Unterstützung der Kreativität ist stets wünschenswert. Dass die Bundesregierung dem viel Bedeutung beimisst, zeigt sich u. a. darin, dass der Etat der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien seit 1999 trotz der schwierigen Haushaltslage gestiegen

ist (siehe Antwort zu Frage 29). Ein neues wichtiges Element der Künstlerförderung auf Bundesebene ist vor zwei Jahren durch die Kulturstiftung des Bundes hinzugetreten.

31. a) Welchen Stellenwert haben nach Ansicht der Bundesregierung Maßnahmen im Rahmen von „Kunst an öffentlichen Bauten“ für die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern in Deutschland?
- b) Plant die Bundesregierung eine Festlegung eines Prozentsatzes für „Kunst an öffentlichen Bauten“?

Zu a

In den 1960er und 1970er Jahren veränderten sich die Präsentationsformen von bildender Kunst im gesellschaftlichen Raum grundlegend. Viele Städte, vor allem Berlin, Bremen und Hamburg, definierten „Kunst am Bau“ neu und entwickelten Programme unter dem subsumierenden Motto „Kunst im öffentlichen Raum“.

Aus der „Studie 19“, die der Bundesverband Bildender Künstler (BBK) zusammen mit dem ifo-Institut für Wirtschaftsforschung 1996 veröffentlicht hat, geht hervor, dass die künstlerischen Arbeitsschwerpunkte Kunst am Bau (23,6 %) und Kunst im öffentlichen Raum (20,2 %) zusammengenommen fast 44 % der Einkünfte für bildende Künstlerinnen und Künstler ausmachen. Angesichts einer relativ niedrigen Rücklaufquote von 11 % der Erhebungsbögen ist diese Studie jedoch nur bedingt aussagekräftig.

Aus den Ländern liegen der Bundesregierung zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor; insbesondere fehlt es an repräsentativem Zahlenmaterial über die Höhe der Ausgaben der Länder und Kommunen für Kunst an öffentlichen Bauten in den letzten Jahren.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Vergabe öffentlicher Mittel für „Kunst im öffentlichen Raum“, die häufig auch private Auftraggeber zu Folgeaufträgen motiviert, wesentlich zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern beiträgt und nach Ansicht des Deutschen Künstlerbundes e. V. zu einer unverzichtbaren wirtschaftlichen Größe für die Künstlerinnen und Künstler geworden ist.

Zu b

Die gegenwärtige Regelung – Anlage K 7 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) – stellt bei der Beteiligung bildender Künstler auf den Zweck und die Bedeutung der jeweiligen Baumaßnahme ab, die eine Vergabe von Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung rechtfertigen müssen (Nr. 1). Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler müssen im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Bauwerks stehen (Nr. 6). Diese flexible, auf das jeweilige Bauvorhaben bezogene Regelung ist im Jahre 1995 an die Stelle der bis dahin geltenden 2-Prozent-Obergrenze getreten. Die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben der Länder enthalten vergleichbare Regelungen.

Gegen die Wiedereinführung einer pauschalen Förderung für „Kunst am Bau“ – eine der Empfehlungen aus dem Statusbericht zur Lage der Baukultur in Deutschland, den die Bundesregierung im Rahmen der Initiative Architektur und Baukultur vorgelegt hat (Bundestagsdrucksache 14/8966) – bestehen Bedenken. Vor einer abschließenden Stellungnahme der Bundesregierung sollen aber zunächst Erfahrungen ausgewertet werden, die auch weitere grundsätzliche Fragen von Kunst und Bau, der Zusammenarbeit von Künstlern und Architekten sowie Fragen der externen Beratung der Bauverwaltung in diesem

Bereich einbeziehen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat hierzu einen Forschungsauftrag vergeben, der von unabhängigen Sachverständigen sowie von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien begleitet wird. Die Forschungsergebnisse, die voraussichtlich im April 2004 vorliegen werden, sollen mit weiteren Sachverständigen, Vertretern der Verbände sowie den an Bundesbauten Beteiligten erörtert und auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft werden.

Dabei wird auch die Aufforderung des Deutschen Bundestages, den Stellenwert der „Kunst am Bau“ bei Baumaßnahmen des Bundes insgesamt zu stärken (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1092, III, Nr. 4 – „Die Qualitätsoffensive für gutes Planen und Bauen voranbringen“), in die Prüfung einbezogen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, dem Deutschen Bundestag noch in dieser Legislaturperiode einen Bericht zum Stand der Umsetzung dieses Prozesses vorzulegen.

32. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Sicherung des kreativen Potenzials in Deutschland vor dem Hintergrund weit reichender Streichungen in den Etats der öffentlichen Kultureinrichtungen, die auch zu einem Abbau von Stellen für Künstlerinnen und Künstler in den verschiedenen Sparten geführt haben?

Nach einer Phase der qualitativen und quantitativen Expansion in den Jahren ab 1970 ist die Kulturpolitik in Deutschland seit dem letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts mit schwierigen Rahmenbedingungen konfrontiert worden. Dafür sind fiskalische Gründe maßgeblich. Wie alle anderen Bereiche ist die Kultur von der Notwendigkeit der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte betroffen. Die bestehenden Haushaltsnöte schlagen derzeit stark auf die kulturellen Einrichtungen durch, die immer öfter in Rechtfertigungszwänge geraten. Kultur zählt zu den freiwilligen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung bestimmter freiwilliger Leistungen gibt es in der Regel nicht. Aus Sicht der Kulturpolitik bedürfte es einer differenzierteren Behandlung der freiwilligen Leistungen der Kommunen.

Im Gegensatz dazu ist es Domäne der Bundeskulturpolitik, die rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur zu optimieren. Insofern kann der Bund gegenwärtig nur auf die Erkenntnis und die Einsichtsfähigkeit der Träger von Kultureinrichtungen setzen, dass zwar die Kürzung oder Streichung von Zuschüssen eine kurzfristig entlastende Verlockung sein mag, mittel- und langfristig sich aber belastend auf die kulturelle Verfasstheit unseres Gemeinwesens auswirkt.

Hinsichtlich der ökonomischen Rahmenbedingungen würde eine umfassende Gemeindefinanzreform – entsprechend den von den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzentwürfen zur Reform der Gewerbesteuer und zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – die Kommunalfinanzen stabilisieren und verstetigen und so den Kommunen wieder mehr Spielraum zur Förderung von Kunst und Kultur eröffnen.

Unabhängig davon enthebt dies den Einzelnen nicht von seiner Pflicht, vorrangig sich selbst um eine zukunftsfähige Berufsorientierung zu kümmern. Dies gilt auch für Künstlerinnen und Künstler.

II. Verwerter

33. a) Welche Stellung hat der deutsche Kunstmarkt im Vergleich zu anderen Kunstmärkten in Europa und den USA, und wie hat sich diese in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- b) Welches Volumen hat der Im- und Export von Werken bildender Kunst ins europäische Ausland und in Drittstaaten?

Zu a

Grundsätzlich hängt die Feststellung des absoluten Volumens immer von der gewählten Abgrenzung des Kunstmarkts ab. Es gibt Quellen, die den deutschen Kunsthandel auf bis zu 5 Mrd. Euro taxieren (ifo-Institut 1999), dabei aber auch das Geschäft mit Gebraucht-, Galanteriewaren und Geschenkartikeln einbeziehen. Nach einer Studie der European Fine Art Foundation (TEFAF), die den Begriff enger fasst, betrug 2001 der Umsatz auf den weltweiten Kunstmärkten rund 26,7 Mrd. Euro, wovon rund 92 % auf die USA und Europa entfielen. Deutsche Verkäufer und Händler erzielten einen Umsatz von rund 774 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 3 % am globalen Kunstmarkt und 6 % am Europäischen Kunstmarkt, der in 2001 mit 12 Mrd. Euro beziffert wird. (Zum Vergleich: Großbritannien 53 % und Frankreich 17% Anteil am Europäischen Kunstmarkt.) Der amerikanische Kunstmarkt wird 2001 mit rund 12,5 Mrd. Euro ausgewiesen. Im internationalen Vergleich belegt Deutschland damit Platz 4 hinter den führenden USA, Großbritannien und Frankreich und vor der Schweiz.

Über die Entwicklung in den letzten zehn Jahren hat die Bundesregierung keine genauen Erkenntnisse. Die Bedeutung und Entwicklung des deutschen Kunstmarkts erscheint rückläufig, während ausländische Kunstmärkte (unter anderem Frankreich, Großbritannien und USA) in den letzten Jahren erheblich expandieren.

Zu b

Nach Schätzungen des auf den Kunstmarkt spezialisierten Wirtschaftsforschungsunternehmens Kusun & Company mit Sitz in Dallas, USA, das in der vorgenannten TEFAF-Studie zitiert wird, betrug 1999 der Import von Kunstwerken nach Deutschland rund 140 Mio. Euro, die Exporte beliefen sich auf rund 300 Mio. Euro.

34. a) Wie hoch ist der Anteil des Kunstmarktes in Deutschland am Bruttoinlandsprodukt?
- b) Wie hoch ist der Anteil des Kunstmarktes in Deutschland an der Bruttowertschöpfung?

Der Anteil des Kunstmarkts in Deutschland am Bruttosozialprodukt und an der Bruttowertschöpfung lässt sich anhand der verfügbaren Daten nicht berechnen. Nach Einschätzung der Bundesregierung erreichen die Anteile selbst bei weiter Auslegung des Begriffs Kunstmarkt deutlich weniger als 1 %.

35. Inwieweit kommt nach Ansicht der Bundesregierung dem Kunstmarkt in Deutschland eine Bedeutung als Arbeitsplatz schaffende Branche zu?

Nach Auffassung der Bundesregierung kann der Kunstmarkt in Deutschland nur in geringem Umfang zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

36. Wo liegen – aufgeteilt nach Regionen – die Schwerpunkte des Kunstmarkts in Deutschland?

Die Frage kann nur unscharf beantwortet werden. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Kunstmarkt/Handel mit zeitgenössischer, „moderner“ und „alter“ Kunst. Schwerpunkte für den Handel mit Kunst aus dem 20. Jahrhundert sind Köln und Düsseldorf. „Alte“ Kunst wird weitgehend in Stuttgart, München und Köln gehandelt.

37. Wie viele Kunstverwerter – aufgegliedert nach den Berufssparten Antiquitätenhändler, Auktionatoren, Galeristen, Kunstkritiker, Kunstspediteure, Leiter von Kunstvereinen, Kunstverleger und Restauratoren – leben und arbeiten in Deutschland?

In der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten laut Auskunft der einschlägigen Verwerterverbände

- 3 200 Antiquitätenhändler mit 3 800 Beschäftigten,
- 3 650 Auktionatoren,
- Inhaber und Mitarbeiter von 600 Galerien, die im Sinne des Bundesverbands Deutscher Galerien e. V. professionell in der Vermittlung zeitgenössischer Kunst arbeiten,
- 1 000 Kunstkritiker,
- 350 bis 400 Leiter von Kunstvereinen,
- 100 Kunstverleger, die Originalwerke verlegen, und
- 4 500 bis 5 000 Restauratoren.

Hinsichtlich der Kunstspediteure wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

38. In welchen Arbeitsverhältnissen stehen Kunstverwerter – aufgegliedert nach den Berufssparten Antiquitätenhändler, Auktionatoren, Galeristen, Kunstkritiker, Kunstspediteure, Leiter von Kunstvereinen, Kunstverleger und Restauratoren – in der Regel?

Bei den Arbeitsverhältnissen der Kunstverwerter ergibt sich laut Auskunft der einschlägigen Verwerterverbände folgendes Bild:

- Antiquitätenhändler: 40 % selbständig, 60 % Lohn- und Gehaltsempfänger;
- Auktionatoren: 27 % selbständig, 73 % angestellt;
- Galeristen: in der Regel selbständig;
- Kunstkritiker: 50 % freiberuflich, 50 % fest angestellt;
- Leiter von Kunstvereinen: 170 hauptamtlich, im Übrigen ehrenamtlich;
- Kunstverleger: in der Regel selbständig;
- Restauratoren: 66,6 % freiberuflich, 33,3 % angestellt.

Hinsichtlich der Kunstspediteure wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

39. Wie hoch sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Einkünfte von Kunstverwertern – aufgliedert nach den Berufssparten Antiquitätenhändler, Auktionatoren, Galeristen, Kunstkritiker, Kunstspediteure, Leiter von Kunstvereinen, Kunstverleger und Restauratoren – in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Angaben vor.

40. Wie haben sich die Einkünfte von Kunstverwertern – aufgliedert nach den Berufssparten Antiquitätenhändler, Auktionatoren, Galeristen, Kunstkritiker, Kunstspediteure, Leiter von Kunstvereinen, Kunstverleger und Restauratoren – in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und welche Trends sind im internationalen Vergleich festzustellen?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine belastbaren Angaben vor.

41. Wie bewertet die Bundesregierung die Lage im universitären und außer-universitären Ausbildungsmarkt für Kunstverwerter?

Für die in der Anfrage genannten beruflichen Tätigkeiten des Marktes für bildende Kunst und Antiquitäten (Antiquitätenhändler, Auktionatoren, Galeristen, Kunstkritiker, Kunstspediteure, Leiter von Kunstvereinen, Kunstverleger und Restauratoren) gibt es mit Ausnahme der Restauratoren keine geregelten und einheitlichen Ausbildungsangebote und Berufszugänge. Der Kunstmarkt, der auch als ein facettenreicher Nischenmarkt beschrieben wird, bietet hier eine Reihe von Tätigkeitsfeldern mit teilweise übereinstimmenden und teilweise sehr differenzierten Anforderungen. Während Kunstverleger und Kunsthändler eher auf zeitgenössische Kunst spezialisiert sind, wenden sich Antiquitätenhändler oder Auktionatoren eher bestimmten kunsthistorischen Epochen und Fachgebieten zu. Bei Leitern von Kunstvereinen, die sich nicht als Kunstverwerter im klassischen Sinn verstehen, besteht zwischen haupt- und ehrenamtlich Tätigen ein Unterschied im Qualifizierungsprofil. Jedes dieser Tätigkeitsfelder ist für das Funktionieren des Kunstmarktes bedeutsam, aber unter Gesichtspunkten des Ausbildungsmarktes relativ klein.

Zahlenmäßig die größte Gruppe bilden die Restauratoren. Für Restauratorinnen und Restauratoren bestehen spezifische Ausbildungsangebote an Universitäten (TU München), an Kunsthochschulen (Dresden und Stuttgart), an Fachhochschulen (Erfurt, Hildesheim/Holzwinden/Göttingen, Köln, Potsdam) und Fachakademien (München). In der Regel müssen vor Studienbeginn mehrmonatige (24 bis 32 Monate) Praktika oder eine einschlägige Berufsausbildung (z. B. als Buchbinder) nachgewiesen und eine Eignungsprüfung absolviert werden.

Der Verband der Restauratoren (VDR) bietet in Verbindung mit weiteren Weiterbildungsträgern Weiterbildungsmaßnahmen vor allem zu neuen Techniken und Möglichkeiten oder materialwissenschaftlichen Forschungen an.

Die akademische Restauratorenausbildung ist in Deutschland relativ jung. Sie hat erst 1978 an den Kunsthochschulen eingesetzt und sich in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts an weiteren Hochschulen bzw. an Fachakademien etabliert. Demzufolge ist die Diskussion um das Berufsbild und seine Spezialisierungsrichtungen nicht abgeschlossen.

Eine Erstausbildung für Restauratoren im Handwerk gibt es nicht. Die Spitzenorganisationen der Sozialpartner, auf deren Einschätzung und Initiative sich die Bundesregierung bei der Schaffung neuer anerkannter Ausbildungsberufe (duals System) nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wesentlich stützt, haben hierfür, wie im Übrigen auch für vergleichbare Tätigkeiten im Bereich der Kunstverwertung, bisher keinen Bedarf gesehen. Dies ist vermutlich insbeson-

dere darauf zurückzuführen, dass die beruflichen Anforderungen von Restauratoren und ähnlichen Berufen in der Regel deutlich oberhalb des Niveaus einer für jugendliche Schulabgänger bestimmten beruflichen Erstausbildung liegen. Im Bereich der beruflichen Weiterbildung bauen bestehende Kammerregelungen für Restauratoren in verschiedenen Handwerken deswegen z. B. auch auf einschlägige Berufsabschlüsse auf Gesellenebene auf. Diese Angebote werden zum großen Teil nicht flächendeckend und auch nicht kontinuierlich angeboten, sodass quantitative Aussagen zum Ausbildungsmarkt eher unsicher sind. Insgesamt kann jedoch über einen Zeitraum von 1992 bis 2002 ein Anstieg der Teilnehmerzahlen an solchen Weiterbildungen (2002: 337) und auch beim Bestehen der entsprechenden Prüfungen festgestellt werden. Nach den mit den Sozialpartnern vereinbarten Grundsätzen sind die Kriterien für eine bundeseinheitliche Regelung dieser Fortbildungsqualifizierungen nach § 46 Abs. 2 BBiG, welche die meist nur einem regionalen Bedarf entsprechenden Kammerregelungen ersetzen würden, bisher nicht erfüllt.

Das BMBF fördert jährlich 18 hervorragende Handwerkerinnen und Handwerker in den Bereichen Stuck, Schmiedekunst, Malerei und Holz mit Vollstipendien zur Teilnahme an den europaweit renommierten dreimonatigen „Maestro-Kursen“ des Europäischen Zentrums für Denkmalpflege in Venedig.

Für Kunstspediteure ist keine zertifizierte berufliche Qualifikation bekannt.

Die Berufsanforderungen in den übrigen angesprochenen Bereichen (Antiquitätenhändler, Auktionatoren, Galeristen, Kunstkritiker, Kunstverleger) bewegen sich zwischen kunstwissenschaftlichen, kunstgeschichtlichen, kunsthandwerklichen, wirtschaftlichen, urheberrechtlichen, steuerrechtlichen, kaufmännischen und journalistischen Kenntnissen und entsprechenden Fähigkeiten im Management und Marketing, in Werbung und Vertrieb, in Öffentlichkeitsarbeit und Personalführung, in der Kommunikation mit Künstlerinnen und Künstlern, mit Kunden und einem differenzierten Personenkreis der Kunstszene und Kulturförderung. Sie sind vor allem durch ein ausgeprägtes persönliches Engagement für Kunstverbreitung und Kunstvermittlung und hohe Risikobereitschaft geprägt. Die Annäherung an diese Berufe erfolgt oft entweder aus der kunstwissenschaftlichen oder aus der kaufmännischen Richtung, aber auch ein hoher Prozentsatz von Quereinsteigern ist in diesen Bereichen zu finden. Für akademisch ausgebildete Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker bieten diese Tätigkeitsfelder interessante Arbeitsmöglichkeiten. Allerdings beklagen die einschlägigen Branchenverbände eine zu kopflastige Ausbildung, zuungunsten von elementarem Wissen in Materialkunde und Stilkunde sowie über den materiellen Aufbau von Kunstwerken oder kunsthandwerklichen Gegenständen.

Für an diesen Tätigkeiten Interessierte ist der frühzeitige Kontakt mit Unternehmen des Kunstmarktes, z. B. über Praktika, Hospitationen, Volontariate, Assistententätigkeiten, wie sie größere Auktionshäuser, Verlage, Galerien oder Museen anbieten, von Vorteil. Nach Einschätzung der einschlägigen Verbände ist für die Berufsausübung je nach der Basisausbildung eine individuell zu gestaltende Fortbildung erforderlich, um die jeweils fehlenden Kompetenzen zu erwerben. Dafür werden Kurse, Trainingsprogramme und Seminare zu speziellen Themen von Branchenverbänden, Verlagen oder Auktionshäusern sowie von Weiterbildungseinrichtungen (zum Beispiel Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel) angeboten. Das BMBF hat seit Anfang der 90er Jahre maßgeblich die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten im Kulturmanagement unterstützt. Dazu gehören unter anderem weiterbildende Studienangebote im Kulturmanagement an der Fernuniversität Hagen. Laut einer Erhebung des Zentrums für Kulturforschung Bonn stehen heute etwa 70 zum Teil spezialisierte Studien- und Weiterbildungsangebote für Kulturmanagement zur Verfügung, die auch von den Kunstverwertern in Anspruch genommen werden können.

Insgesamt liegt die Zuständigkeit im Hochschul- und im außeruniversitären Bereich für diese Tätigkeitsfelder in erster Linie bei den Ländern. Insofern verfügt das BMBF nicht über einschlägige Untersuchungen zu diesem Gebiet. Der Ständigen Konferenz der Kultusminister liegen derzeit ebenfalls keine Ergebnisse von Untersuchungen vor.

42. Wie hoch ist der Anteil der im Kunstmarkt Ausgebildeten/Tätigen an der Arbeitslosenzahl heute, und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Statistik der BA weist die Struktur der Arbeitslosen nach Wirtschaftszweigen und nach den Berufsordnungen aus. In beiden Klassifikationen ist der Bereich „Kunstmarkt“ nicht enthalten. Arbeitslose, die im Kunstmarkt tätig werden wollen, werden also nicht ausgewiesen. Auch den befragten Verbänden liegen hierzu keine Angaben vor.

43. Wie bewertet die Bundesregierung die soziale Absicherung von im Kunsthandel tätigen Menschen in Deutschland und anderen europäischen Ländern?

Die soziale Absicherung von im Kunsthandel tätigen Menschen erfolgt in Deutschland nach den allgemeinen Regeln der sozialen Absicherung für Arbeitnehmer bzw. Selbständige. Konkrete Angaben zur sozialen Absicherung speziell der im Kunsthandel Tätigen liegen der Bundesregierung daher nicht vor. Nach Einschätzung der Verbände ist die soziale Absicherung der freiberuflich Tätigen verbesserungsfähig.

Erkenntnisse über relevante Regelungen in anderen europäischen Ländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

44. Welche steuerlichen Vergünstigungen können Menschen, die im Kunsthandel tätig sind, in Anspruch nehmen, und in welchem Maße wird Gebrauch von diesen Regelungen gemacht?

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG i. V. m. der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG (Ifd. Nr. 53) ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 % für die Lieferung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Kunstgegenständen. Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes richtet sich nach der zolltariflichen Einreihung dieser Gegenstände. Als ermäßigt besteuerte Kunstgegenstände gelten Gemälde und Zeichnungen, die vollständig mit der Hand geschaffen wurden, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, des Weiteren Originalstiche, -schnitte und -steindrucke und Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art.

Die Umsatzsteuermindereinnahmen aus der Besteuerung nach dem ermäßigten Umsatzsteuersatz für vorstehende Umsätze werden für 2003 seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) auf knapp 100 Mio. Euro geschätzt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme sind in den jeweiligen Subventionsberichten der Bundesregierung bisher unter Anlage 2 ausgewiesen.

Gemäß § 25a Abs. 2 UStG kann ein Kunsthändler („Wiederverkäufer“) mit Beginn des Kalenderjahres, in dem er die entsprechende Erklärung abgibt, die Differenzbesteuerung anwenden, wenn er:

- Kunstgegenstände selbst eingeführt hat oder
- Kunstgegenstände von der Künstlerin oder dem Künstler selbst oder von einem anderen Unternehmer, der kein Wiederverkäufer ist, erworben hat und dafür Umsatzsteuer geschuldet wurde.

Bei der Differenzbesteuerung ist als Bemessungsgrundlage der Betrag anzusetzen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Kunstgegenstand übersteigt.

Angaben dazu, in welchem Maße von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht wird, liegen nicht vor.

45. Welche ersten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der Veränderungen im Steuerrecht, die in der letzten Legislaturperiode beschlossen wurden, auf die soziale und wirtschaftliche Lage von im Kunsthandel Tätigen?

Die Bundesregierung hat hierzu noch keine belastbaren Erkenntnisse.

46. a) Welche Bedeutung hat nach den Erkenntnissen der Bundesregierung das in Deutschland geltende Folgerecht für im Kunsthandel Tätige?
b) Welche Bedeutung hat das derzeit geltende Folgerecht in den anderen EU-Staaten, der Schweiz und den USA?
c) Welche Bedeutung wird nach Einschätzung der Bundesregierung die beschlossene EU-Folgerechtsrichtlinie auf die Wettbewerbsfähigkeit von Menschen, die im Kunsthandel tätig sind, im nationalen und internationalen Kunstmarkt haben?
d) Gibt es Überlegungen in der Bundesregierung für eine vorzeitige Umsetzung der EU-Folgerechtsrichtlinie in nationales Recht?
e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Pläne zur Umsetzung der EU-Folgerechtsrichtlinie in den anderen EU-Staaten?

Zu a bis c

Das Folgerecht gewährt dem Urheber einen Anspruch auf einen Anteil am Veräußerungserlös, wenn an der Weiterveräußerung seines Werks der bildenden Künste ein Kunsthändler oder Versteigerer beteiligt ist. Dieser Anspruch stellt für den Kunsthandel in Deutschland im Vergleich zu Staaten ohne Folgerechtsanspruch einen gewissen Wettbewerbsnachteil dar.

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks wird für den deutschen Kunsthandel wegen der niedrigeren Vergütungssätze und der Kappungsgrenze eine Entlastung sein. Mit der europäischen Harmonisierung des Folgerechts wird auch der entsprechende Wettbewerbsnachteil grundsätzlich beseitigt. So werden insbesondere Wettbewerbsverzerrungen zugunsten derjenigen Mitgliedstaaten aufgehoben, die bisher noch kein Folgerecht kennen. Das sind das Vereinigte Königreich, Irland, Österreich und die Niederlande. Da die Richtlinie den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume lässt, wird es aber vor allem hinsichtlich des Mindestverkaufspreises sowie der prozentualen Beteiligung an der ersten Kaufpreistranche bei unterschiedlichen Regelungen bleiben.

Auch außerhalb der EU gibt es Staaten, die bisher keinen Folgerechtsanspruch kennen. So hat als benachbarter Nicht-EU-Staat die Schweiz bislang kein Folgerecht eingeführt. Auch in der Kunsthandelsmetropole der Vereinigten Staaten von Amerika, in New York, deren Kunsthandel den größten Wettbewerber für den europäischen Kunstmarkt im Bereich moderner und zeitgenössischer Kunst darstellt, ist kein Folgerecht bekannt. Um die Rechtsangleichung auch insoweit zu fördern, sieht die Folgerechtsrichtlinie internationale Verhandlungen zur Ausweitung des Folgerechts auf internationaler Ebene vor. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzten sich bereits für entsprechende Beratungen bei der Welt-

organisation für geistiges Eigentum (WIPO) ein. In der Schweiz hat sich aufgrund eines parlamentarischen Vorstoßes eine Arbeitsgruppe mit der Frage der Einführung eines Folgerechts im Lichte der EU-Richtlinie befasst. Die grundsätzlichen Positionen der Befürworter und Gegner des Folgerechts haben sich durch die Verabschiedung der Folgerechtsrichtlinie nicht geändert. Zu dem Ergebnis der Arbeitsgruppe wird das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum demnächst abschließend Bericht erstatten und über das weitere Vorgehen informieren.

Zu d und e

Die Bundesregierung geht davon aus, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die zurzeit kein Folgerecht kennen, die Umsetzungsfrist voll ausschöpfen werden. Die vorgesehene Harmonisierung ist damit nicht vor 2006 zu erwarten und wird sich wegen der zusätzlichen Frist für Folgerechte von Rechtsnachfolgern noch bis zum Jahr 2012 hinziehen können. Der Interessenausgleich zwischen Urhebern und Kunsthändlern wird innerhalb der Europäischen Union erst mit vollständiger Umsetzung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten erreicht. Erst dann werden Künstlerinnen und Künstler unabhängig vom Ort des Wiederverkaufs ihres Werkes innerhalb der Europäischen Union weitgehend gleich behandelt und die Wettbewerbsnachteile für den deutschen Kunsthandel im Bereich des Folgerechts in entsprechendem Umfang beseitigt sein. Auch wird erst dann die vorgegebene Absenkung des bisherigen deutschen Vergütungssatzes durch die zu erwartenden Ausschüttungen zugunsten deutscher Künstlerinnen und Künstler aus Veräußerungen in anderen EU-Mitgliedstaaten, die zurzeit noch kein Folgerecht kennen, ausgeglichen werden können. Im Hinblick auf die Einkommenssituation der bildenden Künstlerinnen und Künstler bedarf es eines angemessenen, schonenden Übergangs auf die neuen, den Interessen des Kunsthandels entgegenkommenden niedrigeren Vergütungssätze. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, die Umsetzung der Richtlinie und die damit einhergehende Absenkung der Vergütungssätze nicht vor Einführung des Folgerechts im Vereinigten Königreich, in Irland, Österreich und den Niederlanden und damit voraussichtlich erst zum Ende der Umsetzungsfrist (1. Januar 2006) vorzunehmen.

47. Welche Konzeption hat die Bundesregierung zur Frage der steuerlichen Behandlung von Kulturgütern (CD-ROMs, Bücher, Kunstwerke) in Europa?

Das Umsatzsteuerrecht ist innerhalb der EU insbesondere auf der Grundlage der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie weitestgehend harmonisiert. Soweit die umsatzsteuerliche Behandlung von Kulturgütern betroffen ist, sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

48. Wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftliche und soziale Lage von Restauratoren und Restauratorinnen?

Besondere Erkenntnisse über die wirtschaftliche und soziale Lage der Restauratoren und Restauratorinnen hat die Bundesregierung nicht. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 37 bis 43 verwiesen.

49. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Anteil von Menschen an der Bevölkerung in Deutschland, die in Kunst investieren?

Die Bundesregierung verfügt weder über gesicherte Erkenntnisse über den Anteil von Menschen, die in Deutschland Finanzmittel in Kunst als Sachgut in der

Erwartung eines Gewinns und/oder als Wert- bzw. Kapitalanlage investieren, noch über den dadurch getätigten Kapitaleinsatz.

Sofern der Kauf von Kulturgütern als Gebrauchsgegenstände zum Zweck der geistigen Erbauung oder Freizeitgestaltung gemeint sein sollte, wie z. B. Bücher, CDs oder Theater- und Kinokarten, wäre ein sehr hoher Prozentsatz zu erwarten, da augenscheinlich die überwiegende Mehrheit der deutschen Bevölkerung derartige Produkte nachfragt.

50. a) Wie bewertet die Bundesregierung die z. B. in Frankreich und Österreich praktizierte Förderung der Teilnahme von Galerien und Künstlern an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland analog der Förderung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen?
- b) Welche Initiativen ergreift die Bundesregierung, um deutschen Künstlern und Galerien den Zugang zum ausländischen Kunstmarkt zu erleichtern?

Zu a

Die von Frankreich und Österreich praktizierte Förderung der Teilnahme von Galerien und Künstlerinnen und Künstlern an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland wird insofern positiv gesehen, als es sich insbesondere beim Auslandsengagement um kommerzielle Exportaktivitäten handelt. Auch im Rahmen des Auslandsmesseprogramms der Bundesregierung gibt es die Möglichkeit für die Teilnahme an einschlägigen Messen und Ausstellungen. Bisher wurden diese Möglichkeiten jedoch kaum genutzt, obwohl die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Im Jahr 2004 werden die Beteiligungen von Galerien an zwei Fachmessen, „THE ARMORY SHOW – Internationale Kunstmesse“ in New York (12. bis 15. März 2004) und an der „SHANGHAI ART FAIR“ (28. Oktober bis 2. November 2004) durch eine Beteiligung des BMWA mit angeschlossener Firmengemeinschaftsausstellung unterstützt.

Nach Erkenntnis der Bundesregierung unterstützen auch die Länder vereinzelt Auftritte auf Messen im Ausland, so z. B. das Land Nordrhein-Westfalen die Beteiligung an der internationalen Fotomesse „Paris Photo“ im November 2002.

Die Förderung der Beteiligung ostdeutscher Unternehmen an Messen und Ausstellungen im Inland wird Ende 2004 auslaufen. Im Rahmen dieses Programms, das besonders in 2003 und 2004 finanziellen Engpässen ausgesetzt ist, konnte kein Förderinteresse ausgemacht werden.

Zu b

Durch die Mitfinanzierung von „Förderkojen“ der von internationalen Gästen besuchten „ART Cologne“ sowie durch Auslandsstipendien wird jungen Künstlerinnen und Künstlern mittelbar auch der Zugang zum ausländischen Kunstmarkt erleichtert.

Darüber hinaus fördert jede Präsentation von Werken eines deutschen Künstlers oder einer deutschen Künstlerin im Ausland den Zugang zum ausländischen Kunstmarkt für die Künstlerinnen und Künstler und für die beteiligten Galerien, denn der Marktzugang wird nicht nur durch Messebesuche eröffnet. Solche Präsentationen in wichtigen Museen und Ausstellungsinstitutionen geben den Künstlerinnen und Künstlern die Gelegenheit, sich einen Namen zu machen und das Interesse von privaten und öffentlichen Sammlungen zu wecken. Daher ist jede Unterstützung von Ausstellungen deutscher Künstlerinnen und Künstler im Ausland (etwa im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik,

über das Institut für Auslandsbeziehungen [ifa] oder die Goethe-Institute) auch eine Investition in den Marktzugang.

Schließlich unterstützt auch die Beteiligung des BMWA an einschlägigen Fachmessen und -ausstellungen im Ausland, über die auch deutsche Künstlerinnen und Künstler und Galerien an entsprechenden Fachmessen teilnehmen können, deren Zugang zu den ausländischen Kunstmärkten (siehe auch Antwort zu Frage 50 a).

